

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Die Wahlleiterin
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Oliver Pfumfel 563 5917 Oliver.Pfumfel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.06.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0668/26 öffentlich
Sitzung am Gremium		
17.06.2026 BV Elberfeld-West		Beschlussqualität Entscheidung
Feststellung gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen.		

Grund der Vorlage

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, für die Bezirksvertretung Elberfeld-West gewählte Bewerber, Armin Dinn, ist seit dem 07.04.2026 aus dem Wahlgebiet verzogen.

Beschlussvorschlag

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, für die Bezirksvertretung Elberfeld-West gewählte Bewerber, Armin Dinn, hat sein Mandat gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen verloren.

Unterschrift

Miriam Scherff

Begründung

Gem. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) entscheidet die Vertretung darüber, ob eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ihren/seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 KWahlG finden entsprechende Anwendung.

Ein Vertreter verliert seinen Sitz gem. § 37 KWahlG

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung

- nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 1 und 3),
4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
 5. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3),
 6. durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister oder Landrat der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört

Der Sitzverlust tritt deshalb ein, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der ganzen Wahlperiode vorliegen müssen. Unter den in § 12 KWahlG normierten Wählbarkeitsvoraussetzungen sind hierfür insbesondere die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, die Hauptwohnung im Wahlgebiet (Stadt- bzw. Stadtbezirksgrenze) und der Nichtausschluss von der Wählbarkeit von Relevanz. Unmittelbar von der Norm erfüllt wird jeder Wegfall einer positiven Wählbarkeitsvoraussetzung und jeder Eintritt einer negativen Wählbarkeitsvoraussetzung vom Tag nach der Wahl ab. Ist der Tatbestand des Verlustes der Mitgliedschaft einmal gegeben, kann der Mangel nicht mehr geheilt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung